

Die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen

Die Schweiz gleicht ihre Praxis dem internationalen Standard an – Rechtssicherheit wird grösser – Wie im Fall von Zu- oder Wegzug von Mitarbeitern vorzugehen ist

NADIA TAROLLI SCHMIDT
UND CÉDRIC-OLIVIER JENOURE

Vergangenen Dezember wurde das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen verabschiedet. Für Mitarbeiteroptionen sieht der Erlass neu die Besteuerung zum Ausübungszeitpunkt vor. Weiter wird erstmals geregelt, wie bei Zu- oder Wegzug von Mitarbeitern zu verfahren ist, die über derartige Beteiligungen verfügen.

Bisher existierte für die Besteuerung dieser Optionen keine klare gesetzliche Regelung. Vielmehr wurden die allgemeinen kantonalen und eidgenössischen Grundsätze zur Einkommensbesteuerung beigezogen. Zusätzlich liegt ein Kreisschreiben aus dem Jahr 1997 vor, das die Anwendung dieser Bestimmungen konkretisiert (KS 5). Dabei wird zwischen bewertbaren und nicht bewertbaren Optionen unterschieden. Erstere werden heute in der Regel bei Zuteilung besteuert, während Letztere als blosser Anwartschaften gelten und erst zum Ausübungszeitpunkt erfasst werden.

Welcher Zeitpunkt gilt?

Die Frage, ob eine Option bewertbar ist, und falls ja, zu welchem Wert, lässt den Steuerpflichtigen immer einen gewissen Argumentationsspielraum und bringt ein Ermessen der Steuerbehörden mit sich. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich hat zusätzlich einen dritten Besteuerungszeitpunkt eingeführt. Laut diesem Urteil ist relevant, wann das Ausübungsrecht entsteht. Typischerweise ist das nach dem Wegfall der Sperrfrist (oder Vesting-Periode) der Fall.

Während sich die Kantone in der Schweiz nicht über den entscheidenden Besteuerungszeitpunkt einigen konnten, wird im Ausland seit Jahren konsequent zum Ausübungszeitpunkt besteuert. Das führte in der Praxis teilweise zu einer unliebsamen Doppelbesteuerung oder zu deutlich beliebteren Besteuerungslücken.

Das neue Gesetz sieht eine Angleichung an die ausländische Praxis vor. Mitarbeiteroptionen sollen damit grundsätzlich erst bei Ausübung besteuert werden,

sofern sie nicht kotiert sind. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der unterliegenden Aktie zum Ausübungszeitpunkt abzüglich des Ausübungspreises. Damit wird allerdings für diese Optionen die Möglichkeit eines steuerfreien Kapitalgewinns ausgeschlossen. Die ursprünglich vorgesehene Reduktion der Bemessungsgrundlage bis zu 50% wurde in der parlamentarischen Diskussion rund um exzessive Löhne und Boni fallen gelassen.

Für kotierte Optionen ohne Sperrfrist ergibt sich keine Änderung. Der Wert einer solchen Option (manchmal auch Warrant genannt) ist weiterhin zum Zeitpunkt der Zuteilung als Einkommen zu versteuern.

Wie eingangs erwähnt, klärt das neue Gesetz auch verschiedene Fragen zu international mobilien Mitarbeitern, die zwischen der Zuteilung und der Ausübung der Optionen ihren Schweizer Wohnsitz begründen oder aufgeben. Der Ausübungsgewinn soll dann in den beteiligten Ländern auf Pro-rata-Basis besteuert werden. Befindet sich der Mitarbeiter bei

Ausübung der Option im Ausland, hat der (ehemalige) Arbeitgeber für den Mitarbeiter eine Quellensteuer abzuführen. Für diese Steuer haftet er.

Die neue Regelung steht im Einklang mit den Empfehlungen der OECD. Sie sehen vor, dass das Einkommen aus Mitarbeiteroptionen in Fällen internationaler Mobilität anhand der Anzahl in einem Staat geleisteter Arbeitstage im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitstage zwischen Zuteilung und Entstehung des Ausübungsrechts (Vesting) aufzuteilen ist. Nur wenige Staaten weichen von dieser Regelung ab und berücksichtigen die ganze Periode von der Zuteilung bis zur Ausübung, ohne dem Vesting-Zeitpunkt Beachtung zu schenken.

Wohnsitzwechsel

Da den Arbeitgeber im Veranlagungsverfahren eine Mitwirkungspflicht trifft, besteht für ihn die Hauptproblematik darin, Wohnsitz und Steuerstatus seiner international tätigen Mitarbeiter aufzu-

zeichnen – dies bis zu zehn Jahre lang und unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis noch besteht oder bereits beendet ist. Damit sich der administrative Aufwand hinsichtlich des massgeblichen Zeitraums im Rahmen hält, ist zu hoffen, dass die Schweiz bei der Steuerabgrenzung ebenfalls nur die Vesting-Periode berücksichtigt. Unserer Meinung nach entspricht nur diese Auslegung auch dem Wortlaut des neuen Gesetzes. Der massgebliche Quellensteuersatz, der vom Arbeitgeber zum Ausübungszeitpunkt an die Steuerverwaltung abzuliefern ist, beträgt für die direkten Bundessteuern fix 11,5% und ist damit recht hoch angesiedelt. Die Kantone können für ihre Steuern (zusätzlich) eigene Sätze festlegen.

Der Arbeitgeber muss bei internationalen Mitarbeitern in zwei Fällen tätig werden: erstens wenn ein Arbeitnehmer, als er noch in der Schweiz wohnhaft war, Optionen erhalten hat und zweitens, wenn ein Mitarbeiter aus demselben Konzern mit Optionen aus dem Ausland

zuzieht. In diesen Fällen scheidet das Gesetz das in der Schweiz steuerbare Einkommen einseitig aus. Besteuert wird lediglich der in der Schweiz «verdiente» Ausübungsgewinn. Eine explizite Regelung in einem Doppelbesteuerungsabkommen ist für die Einkommensabgrenzung somit nicht erforderlich.

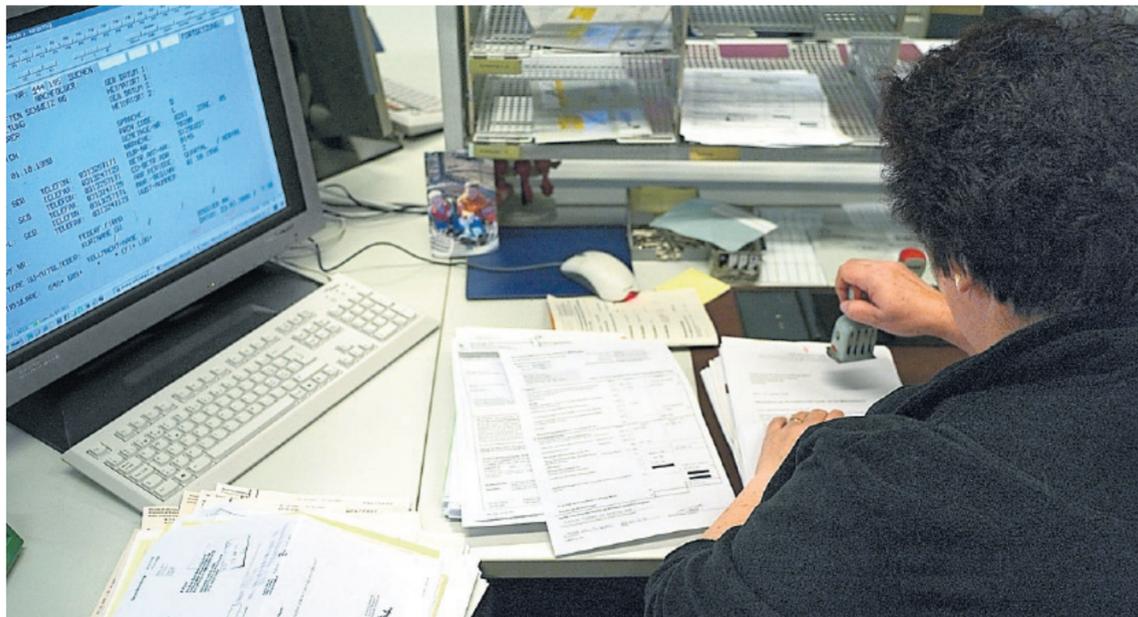
Schliesslich regelt das neue Gesetz ausdrücklich, wie in Bezug auf Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsführung (in der Regel Verwaltungsräte und oberste Führungsebene) mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz zu verfahren ist: Sie sind für Vorteile aus Schweizer Aktien und Optionen in der Schweiz steuerpflichtig. Der Arbeitgeber ist auch hier für die Ablieferung der Quellensteuer verantwortlich. Diese Normierung kann zu Doppelbesteuerungsproblemen führen.

Referendumsfrist läuft

Mit der Verankerung der neuen Regel sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden stellt der Gesetzgeber eine einheitliche Besteuerung – zumindest was den Besteuerungszeitpunkt angeht – sicher. Ein entsprechendes Kreisschreiben ist offenbar in Ausarbeitung. Noch ist allerdings der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle nicht klar, zumal die Referendumsfrist erst am 7. April abläuft. Nach den Anpassungen der Vorlage käme ein Referendum aber eher überraschend.

Insgesamt bringt die neue Regelung deutlich grössere Rechtssicherheit. Gleichzeitig vereinfacht sie mit der Angleichung an die im Ausland bestehende Praxis gerade auch für in der Schweiz angesiedelte internationale Konzerne die Handhabung von Mitarbeiterbeteiligungen.

Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin und dipl. Steuerexpertin, Partnerin des Teams Steuerplanung und Steuerberatung, und Cédric-Olivier Jenoure, Advokat und dipl. Steuerexperte, Mitarbeiter des Teams Steuerplanung und Steuerberatung, Vischer Anwälte und Notare, Basel.



Zumindest was den Besteuerungszeitpunkt angeht, stellt der Gesetzgeber neu eine einheitliche Regelung sicher.

Der Markttechniker

Swatch Group im Kreuzfeuer der Meinungen

Letzte Woche wurde ich mit Analysen von zwei angesehenen Teams konfrontiert. Eines kam zum Schluss, Inflation werde global zunehmen. Das andere erkennt viel Luft in den von China veröffentlichten Wirtschaftsdaten. Diese würden zu politischen Zwecken gefälscht. In Wirklichkeit sei Chinas Wirtschaft ein Kartenhaus. Die Implosion werde die spekulative Blase in den Rohstoffpreisen offen legen und die Nachfrage nach Luxusgütern im Fernen Osten kollabieren lassen, mit entsprechenden Folgen für Luxusgüteraktien wie Swatch Group.

Dieser Prognostikerkonflikt stellt das ewige Dilemma der Investoren dar. Alle wissen viel, niemand weiss aber, was aus dem, was alle wissen, entsteht. F.A. von Hayek und Michael Polanyi gehören zu den Pionieren der Theorie emergenter

Systeme. Im Prinzip geht es darum, dass in emergenten Systemen die Summe des Ganzen mehr ist als die Einzelteile und dass alle Einzelteile ineinander wirken. Gründend auf dieser Erkenntnis, gelten Märkte als zu komplex für Prognosen. Möglich ist nur das, was von Hayek als Mustervorhersage bezeichnete, und nicht die Vorhersage bestimmter Ereignisse zu bestimmten Zeitpunkten, wobei Ereignisse an der Börse die Kurse sind.

Meine zuversichtliche Einschätzung der Aktienmärkte seit Ende 2008 dürfte Leserinnen und Lesern bekannt sein. Das ändert jedoch nichts daran, dass es Sektoren und Einzelaktien gibt, die einen komparativen Vorteil gegenüber Gesamtmarkten und anderen Aktien aufweisen.

Zu den Valoren, die in das Lager der künftig benachteiligten gewechselt ha-

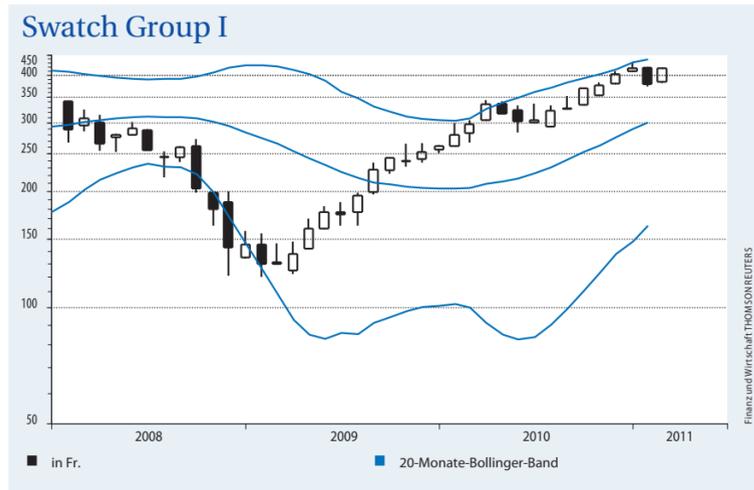
ben gehören ausser fast allen anderen Luxusgüteraktien auch Swatch. Nachdem sie von Februar 2009 bis November 2010 eine eindrückliche Stärke zu allen anderen westlichen Indizes an den Tag gelegt haben, fällt diese seit Ende November 2010 kontinuierlich. Der Kurssprung vom 11. Februar war nachrichtengenrieben und daher ohne Bedeutung. Umsatz und Kursmomentum von Dezember und Januar deuten darauf hin, dass der Wunsch, Gewinne zu realisieren eine stärkere Triebfeder zum Handeln ist als der Drang, neue Käufe abzuschliessen.

Es gibt keine Blasenbildung in den Bollinger-Bändern. Folglich kann man davon ausgehen, dass der Zehnmonatendurchschnitt den Trend recht gut darstellt. Dieser verläuft immerhin rund 13% unter dem heutigen Kurs, jener des Durchschnitts über zwanzig Monate als alternative Trendindikation gar 24% darunter. Die Vernetzung mit der gesamten Gruppe der Luxusgüteraktien, die relative Schwäche der asiatischen Börsen und das Umsatz- und Momentumverhalten dieses Titels lassen die Mustervorhersage zu, dass hier wenig Toleranz gegenüber schlechter Nachrichten vorliegt.

Zwar ist nicht von einer Baisse in dieser Aktie auszugehen, wohl aber von einer Pause, in der andere Valoren mehr Potenzial aufweisen werden und weniger empfindlich auf schlechte Nachrichten reagieren dürften. Dies legt nahe, mindestens ein Rebalancing ins Auge zu fassen, d.h. eine Reduktion der Exponierung auf den ursprünglichen Anteil im Portfolio.

ALFONS CORTES www.alfonscortes.com

Die Meinung des Autors muss nicht mit der der Redaktion übereinstimmen.



Finanz und Wirtschaft THEMISON/REUTERS

Keine «Fishing Expeditions»

Amtshilfe in Steuersachen soll angepasst werden – Eckpunkte bleiben

Der Bundesrat will die Anforderungen für Amtshilfe in Steuersachen anpassen – bevor damit Erfahrungen gesammelt werden konnten. Dahinter steht ein so genannter «Peer Review» des «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes». Diese Überprüfung der Einhaltung der Amtshilfestandards, der sich jedes Land unterziehen muss, ist zum Schluss gekommen, dass die schweizerischen Bedingungen für die Leistung von Amtshilfe zu restriktiv seien.

Neue Auslegung

Das Global Forum verlangt, dass zur Identifikation des Steuerpflichtigen und des Informationsinhabers (Bank) auch andere Mittel als nur Name und Adresse zuzulassen seien. Der Bund bietet zur Erweiterung Hand, weil gemäss Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf ansonsten die Gefahr bestehe, dass die Schweiz auf graue oder schwarze Listen gesetzt werde oder sie mit Retorsionsmassnahmen rechnen müsse (vgl. Kommentar auf Seite 2).

Hintergrund ist eine neue Auslegung der Anforderungen an die Amtshilfe gemäss Artikel 26 des OECD-Musterabkommens, das auch von der Schweiz unterzeichnet worden ist, durch das Global Forum. Ursprünglich verlangte es – zu ihm gehören die Staaten der G-20-Gruppe, alle OECD-Staaten sowie jene Länder, die sich zum OECD-Standard bekennen – zur Identifikation Namen und Adresse. Lediglich die Steuerparadiese, zu denen die Schweiz nicht gehört, mussten auch andere Identifikationen zulassen. Wie Ursprung, Direktor der eidgenössischen Steuerverwaltung, vor den Medien darlegte, verlangten diese Steuerparadiese,

dass dieselbe Regelung für alle Länder gelte. Das Global Forum habe diese Forderung in der Folge aufgenommen. Die Schweiz hat mit der Beschränkung auf Name und Adresse demnach in guten Treuen gehandelt.

Versicherungsnummer

Als andere Identifikation gelten gemäss Widmer-Schlumpf etwa Versicherungs- oder Bankkontonummern, sofern daraus ersichtlich ist, bei welcher Bank das Konto liegt. Der Stellenwert dieser Identifikationen bleibt gering, gemäss der Finanzministerin liegen in rund 95% der Gesuche Name und Adresse vor. Sie legte Wert auf die Tatsache, dass die Eckwerte des OECD-Musterabkommens dadurch nicht tangieren würden. Besonders bleiben so genannte «Fishing Expeditions» verboten. Die Amtshilfe ist auf konkrete und begründete Einzelfälle beschränkt und der Verfahrensschutz bleibt gewahrt. Zudem wies die Finanzministerin darauf hin, dass alle 97 Mitgliedstaaten des Global Forum diese erweiterte Identifikation anerkennen würden, nur die Schweiz noch nicht. Damit werde die Position der Schweiz nicht verschlechtert.

Von den 31 neu ausgehandelten Doppelbesteuerungsabkommen nach OECD-Standard sind zehn in Kraft. Ihnen soll die entsprechend erweiterte Auslegungsregel beigefügt werden. Dafür braucht es einen eigenen Bundesbeschluss. Einschlägige Bundesbeschlüsse werden auch für die im Parlament hängigen Abkommen, die im Frühjahr behandelt werden, sowie für die erst unterzeichneten oder paraphierten erstellt. Diese Bundesbeschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum. **PM**